



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (+43)-1-53115/0  
DVR: 0000019

GZ 180.041/7-I/8/2000

Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
A-1010 WIEN

**Dringend**

Sachbearbeiter

Klappe/DW

Ihre GZ/vom

2330

Betrifft: Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 - BDG 1979,  
Gehaltsgesetz 1956 - GG 1956 u.a.;  
Änderung;  
Stellungnahme

In der Beilage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Präsidiums des Bundeskanzleramtes zu dem im Betreff angeführten Gesetzesentwurf zur gefälligen Kenntnis übermittelt.

Beilagen

22. Mai 2000  
Für den Bundeskanzler:  
SCHITTENGRUBER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (++43)-1-53115/0  
DVR: 0000019

GZ 180.041/7-I/8/2000

Bundesministerium für öffentliche  
Leistung und Sport  
Wollzeile 1 - 3  
1010 WIEN

**Dringend**  
25. Mai 2000

Sachbearbeiter

Klappe/DW

Ihre GZ/vom

2330

Betrifft: Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 - BDG 1979;  
Gehaltsgesetz 1956 - GG 1956 u.a.;  
Begutachtungsverfahren;  
Stellungnahme

Seitens des Präsidiums des Bundeskanzleramtes wird zu dem im Betreff angeführten Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme abgegeben:

**Zu Artikel 1 Z 2 (§ 15a BDG 1979)**

Der vorgesehene § 15a sieht eine vorzeitige „Amtswegige Versetzung“ in den Ruhestand vor. Aus welchen Gründen nur die vorzeitige „Amtswegige Versetzung“ in den Ruhestand erfolgen darf, ist aus dem Entwurf nicht erkennbar. Da hier in Rechte des Beamten eingegriffen wird, ist eine derartige Eingriffsmöglichkeit der Dienstbehörde im Lichte des verfassungsrechtlichen Legalitätsgrundsatzes gemäß Art. 18 B-VG bedenklich. Nach Auffassung des Präsidiums müssten - ähnlich wie bei einer Versetzung gemäß § 38 Abs. 2 - wichtige dienstliche Gründe vorliegen, um eine „Amtswegige Versetzung“ in den Ruhestand vornehmen zu können.

- 2 -

Auch würde eine vorzeitige „Amtswegige Versetzung“ in den Ruhestand ohne wichtigen dienstlichen Grund sachlich ungerechtfertigte Pensionierungen ermöglichen.

**Der Einleitungssatz in § 15a Abs. 1 wäre daher nach der Wortfolge „von Amts wegen“ durch die Wortfolge „aus wichtigen dienstlichen Gründen“ zu ergänzen.**

#### **Zu Artikel 1 Z 2 (§ 15b BDG 1979)**

##### Allgemeines:

Durch den vorgesehenen § 15b wird ein neuer Begriff, nämlich der der „Beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit“ eingeführt. Diese Gesamtdienstzeit ist entscheidend für die Möglichkeit der eigenen Versetzung des Beamten in den Ruhestand durch Erklärung. Diese Regelung ist grundsätzlich getrennt von der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit gemäß § 6 Pensionsgesetz 1965 zu sehen.

So können Zeiten, die nicht zur ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit zählen, sehr wohl als „Beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit“ gelten (z.B. Kindererziehungszeiten nach § 227a und § 228a ASVG). Umgekehrt ist in bestimmten Fällen die Anrechnung von Zeiten deckungsgleich, wie beispielsweise die ruhegenussfähige Bundesdienstzeit.

Für Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis am 1. Mai 1995 oder nachher begonnen hat, werden Beschäftigungszeiten vor dem 18. Lebensjahr als Ruhegenussvordienstzeiten anerkannt. Diese Zeiten gelten nach § 15b Abs. 1 Z 4 zur „Beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit“. Bei Bediensteten mit früherem Dienstantritt ist dies nicht der Fall, obwohl von diesen Bediensteten seinerzeit ebenfalls Sozialversicherungsbeiträge entrichtet wurden.

- 3 -

Die Regelung der „Beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit“ gilt jedoch für beide Bedienstetengruppen im gleichen Umfang. Dies bedeutet, dass die später eintretenden Bediensteten leichter die im § 15 geforderte „Beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit“ erreichen können als die früher eingetretenen. Dieses Missverhältnis müsste beseitigt werden. **Es sollte daher durch Zahlen eines besonderen Pensionsbeitrages die Zuzählung zur „Beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit“ möglich sein.**

Zu § 15b Abs. 1 Z 2:

Zwischen § 15b Abs. 1 Z 1 und 2 besteht jedoch insoweit eine Überschneidung, als gemäß § 6 Abs. 2b Pensionsgesetz 1965 die Zeit eines im bestehenden Dienstverhältnis zurückgelegten Karenzurlaubes nach dem MSchG oder EKUG bereits zur ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit zählt und somit von der Anrechnungsbestimmung gemäß § 15b Abs. 1 Z 1 erfasst ist. Sollte jedoch durch die Regelung des § 15b Abs. 1 Z 2 die Möglichkeit der Anrechnung eines jeden Karenzurlaubes nach dem MSchG oder EKUG eröffnet werden (auch den, der während eines früheren Vertragsbedienstetenverhältnisses oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zum Bund konsumiert wurde), **so wäre in § 15b Abs. 1 Z 2 die Wortfolge „im bestehenden“ durch die Wortfolge „in einem“ zu ersetzen.**

Zu § 15b Abs. 1 Z 5:

Nach § 15b Abs. 1 Z 5 BDG 1979 zählen Kindererziehungszeiten nach § 227a und 228a ASVG bis zum Höchstausmaß von 60 Monaten zur „Beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit“, soweit sich diese Zeiten nicht mit Zeiten nach Z 1 bis 4 decken.

Nach Ansicht des Präsidiums des Bundeskanzleramtes ist diese Bestimmung als Ergänzung zu den Regelungen des § 15b Abs. 1 Z 1 bis 4 zu sehen.

- 4 -

Konsumiert beispielsweise ein Beamter einen Karenzurlaub gemäß § 75 BDG zur Betreuung eines Kindes, so zählt dieser Karenzurlaub gemäß § 6 Abs. 2 Z 2 Pensionsgesetz 1965 nicht zur ruhegenussfähigen Bundesdienstzeit, sehr wohl aber gemäß § 15b Abs. 1 Z 5 BDG 1979 im Ausmaß von höchstens 48 Kalendermonaten zur „Beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit“, wenn er während dieser Zeit sein Kind tatsächlich und überwiegend im Inland, gezählt ab der Geburt des Kindes, im Sinne des § 227a ASVG erzogen hat.

Dasselbe müsste gelten, wenn etwa Studienzeiten, die als Ruhegenussvordienstzeiten gemäß § 53 Pensionsgesetz 1965 angerechnet wurden (für die kein Überweisungsbeitrag nach § 308 ASVG zu leisten war), sich mit Kindererziehungszeiten im Sinne des § 227a und 228a ASVG decken. In diesem Falle müsste der betroffene Beamte für Studienzeiten, die gleichzeitig Kindererziehungszeiten sind, keinen besonderen Pensionsbeitrag gemäß § 15b Abs. 2 leisten, damit diese Zeiten zur „Beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit“ zählen.

Nach Ansicht des Präsidiums des Bundeskanzleramtes sollten diese Gesichtspunkte der vorgesehenen Regelung in den Erläuterungen stärker betont werden. Ebenso sollte in den Erläuterungen klar angesprochen werden, dass die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 227a und 228a ASVG in einem Verfahren zur Feststellung der „Beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit“ nicht durch den Sozialversicherungsträger, sondern durch die Dienstbehörde erfolgt.

#### Zu § 15b Abs. 2

Der Beamte kann durch nachträgliche Entrichtung eines besonderen Pensionsbeitrages bewirken, dass beitragsfrei angerechnete Ruhegenussvordienstzeiten als nachgekaufte Zeiten zur „Beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit“ zählen.

- 5 -

Um den Beamten auch wirtschaftlich in die Lage zu versetzen, von diesem Angebot Gebrauch zu machen, wäre zu überlegen, ob eine Ratenregelung im Sinne des § 56 Abs. 4 und 5 Pensionsgesetz 1965 gerechtfertigt ist.

**Gegebenenfalls könnte § 15b Abs. 2 durch folgenden Satz ergänzt werden:**

**„Die Bestimmungen des § 56 Abs. 4 und 5 des Pensionsgesetzes 1965 sind anzuwenden.“**

Abschließend ersucht das Präsidium des Bundeskanzleramtes, auf den Verteiler für das Begutachtungsverfahren aufgenommen zu werden, da es vielfach keine Gesetzesentwürfe aus dem Dienst- und Besoldungsbereich erhält.

22. Mai 2000  
Für den Bundeskanzler:  
SCHITTENGRUBER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

